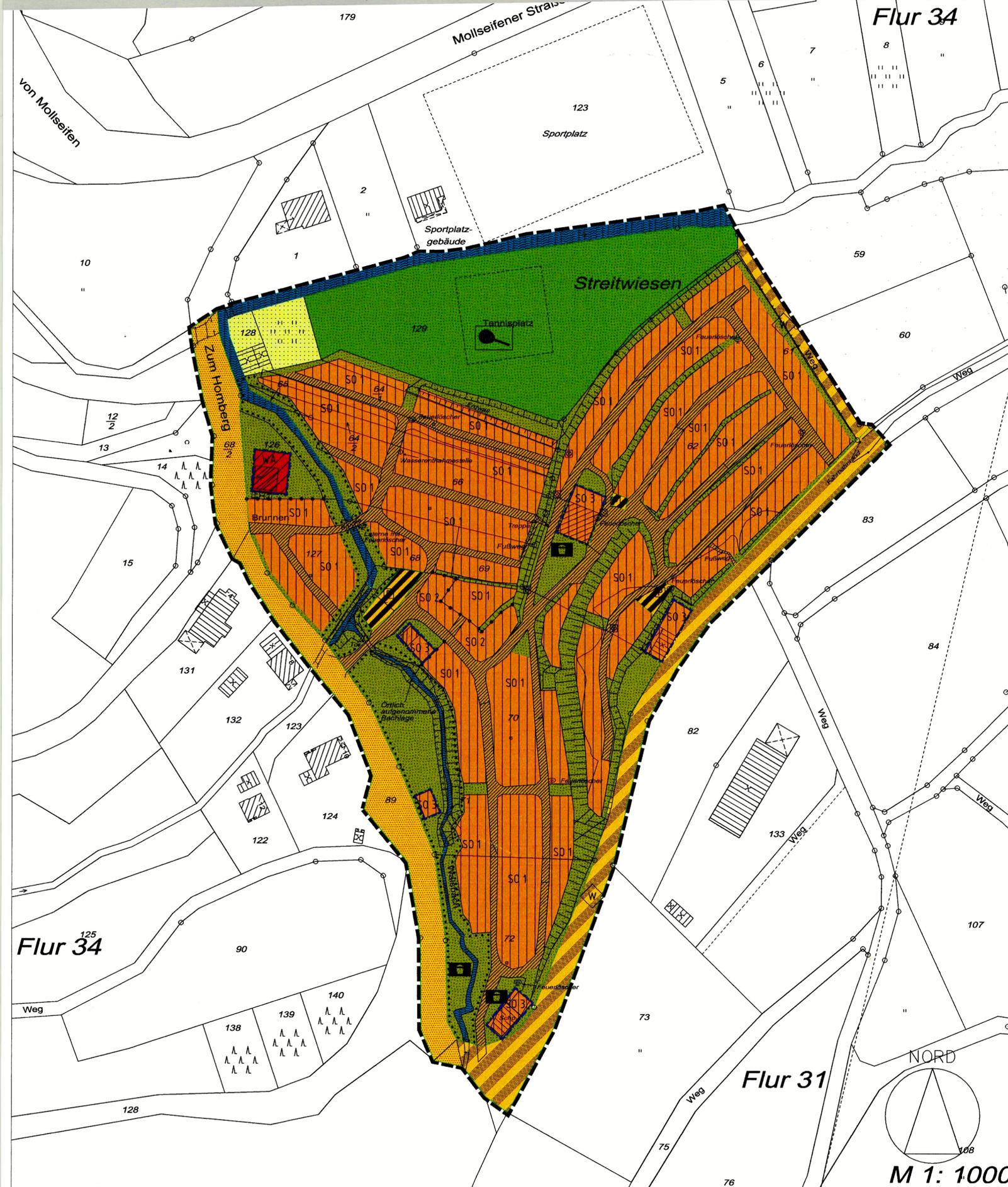


# B-Plan Nr. 6 "Camping- u. Wochenendplatz Züschen" - Neuaufstellung -



ART UND MAÙ DER BAULICHEN NUTZUNG - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10-21a BauNVO-  
 SO Sondergebiet, das der Erholung dient -Campingplatz/Wochenendplatzgebiet gem. § 10 BauNVO und der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NW) vom 10.11.1982-

Zulässig sind im SO 1:  
 Wochenendplätze im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 CW VO NW vom 10.11.1982.  
 Wohnanhänger sowie nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime sowie handelsübliche Vorzelte mit Innenausbau sowie feste Vorbauten aus Holz.  
 Die Größe der Vorzelte/Vorbauten darf 40m<sup>2</sup> umbauten Raum nicht überschreiten. Je Aufstellplatz ist ein reiner Abstellraum (z.B. für Gasbehälter) bis max. 5 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig.  
 Aufstellplätze im Sinne von § 1 Abs. 5 CWVO müssen mindestens 100 m<sup>2</sup> groß sein (§ 3 Abs. 3 CWVO), die nutzbare Grundstücksfläche wird je Aufstellplatz auf max. 40 m<sup>2</sup> und die Gesamthöhe der jeweiligen Anlagen auf max. 3,50 m festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder ein Vorzelt/Vorbau unberücksichtigt (§ 1 Abs. 4 CWVO). Die zugehörigen KFZ sind jeweils auf den Aufstellplätzen abzustellen.  
 Zulässig sind im SO 2:  
 SO 2 Campingplätze im Sinne von § 1 Abs. 1 CW VO vom 10.11.1982.  
 Wohnwagen oder Zelte als Standplätze. Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger mit Vorzelten, die jederzeit ortsveränderlich sind (§ 10 Abs. 2 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 2 CW VO). Standplätze im Sinne von § 1 Abs. 3 CW VO müssen mindestens 70 m<sup>2</sup> groß sein (§ 3 Abs. 1 CW VO).  
 Zulässig sind im SO 3:  
 Gebäude und Anlagen/Einrichtungen, die dem Campingplatz zugeordnet sind und z.B. der Versorgung dienen.

WA Zulässig sind im WA:  
 Wohngebäude

## Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung und BauNVO

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN; - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 1 Abs. 5 + 3 CW VO-

- überbaubare Grundstücksflächen - § 23 BauNVO- im SO 1-, SO 2- und SO 3-Gebiet
- überbaubare Grundstücksflächen - § 23 BauNVO- im WA
- Baugrenze - § 23 Abs. 3 BauNVO-
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 16 bis 18 BauNVO-

VERKEHRSFLÄCHEN - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB-

- öffentliche Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB-

- P private PKW-Stellplätze
- W öffentlicher Wirtschaftsweg
- private Verkehrsflächen; Mischverkehrsflächen für Fahrzeuge und Fußgänger im SO-Gebiet

GRÜNFLÄCHEN - § 9 Abs. Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche -Sportanlage/ Tennisplatz-
- Sportanlage/ Tennisplatz-
- private Grünflächen
- Spielplatz

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9 Abs. 1 Nr. 25 b

Fläche für die Landwirtschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB-

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 Abs. 1 BauGB-
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - § 16 Abs. 5 BauNVO-

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Böschung mit Höhenangaben in Meter (m) bezogen auf NN
- vorhandene Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)

## HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturr- u./o. naturkundliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege in Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 + 16 Denkmalschutzgesetz NW).

## RECHTSGRUNDLAGEN

- a) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 -BGBl. I. S. 2141- i.d.Zf. geltenden Fassung.
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO '90) vom 23.01.1990 -BGBl. I. S. 132- i.d.Zf. geltenden Fassung.
- c) Planzeichenverordnung (PlanZVO '90) vom 18.12.1990 -BGBl. I. S. 58- i.d.Zf. geltenden Fassung.
- d) § 7 + 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW '94) vom 14.07.1994 -GV NW S. 666- i.d.Zf. geltenden Fassung.
- e) Gesetz zum Schutz vor schäd. Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionschutzgesetz/BImSchG vom 15.03.1974 (BGBl. I. S. 721) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- f) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 10.11.1982.

## PRÄAMBEL: aufgrund des(r)

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 2 + 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 in d.Zf. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2003 den planungsrechtlichen Teil für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Camping- und Wochenendplatz Züschen" im Stadtteil Züschen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

## VERFAHRENSVERMERKE

**Plangrundlage**  
 Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.  
 Winterberg, den 10.06.2003

**Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanes**  
 Die Einleitung des Verfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 21.11.2002 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung am 28.11.2002 bekannt gemacht worden.  
 Winterberg, den 06.12.2002

Der Bürgermeister  
 i.A. gez. Kewe

**Offenlagebeschluss/Offenlage**  
 Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2002 dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die öffentl. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung haben vom 6.12.02 bis 6.01.03 im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausliegen.  
 Winterberg, den 06.12.02

Der Bürgermeister  
 i.A. gez. Kewe

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.02.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.  
 Winterberg, den 11.06.2003

Der Bürgermeister  
 gez. Eickler

Schriftführer  
 gez. Pfennig

**Inkrafttreten**  
 Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 04.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
 Winterberg, den 11.06.2003

Der Bürgermeister  
 i.A. gez. Kewe

**Bescheinigung**  
 Die Übereinstimmung dieses Planes einschließl. aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.  
 Winterberg, den 11.06.2003

Stad Winterberg  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag

**Bebauungsplan Nr. 6**  
**"Camping- und Wochenend-**  
**platz Züschen"**  
**-Neuaufstellung-**

Stadt Winterberg  
 Stadtteil Züschen

Stand: Januar 2003